



Berichterstattung

Schulaufsicht 2020

Vom Bildungsrat zur Kenntnis genommen am 24. März 2021

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Aktive Aufsicht	4
2.1	Regelschulen	4
2.1.1	Übersicht	4
2.1.2	Dokumentenanalyse	4
2.1.3	Ausgesprochene Massnahmen	5
2.1.4	Erläuterungen zu einzelnen Massnahmen	5
2.1.5	Aufsichtsschwerpunkt 2020 und 2021 des Bildungsrates	6
2.2	Privatschulen	6
2.2.1	Übersicht Privatschulen	7
2.2.2	Geänderte Bewilligungspraxis ab Schuljahr 2023/24	8
2.2.3	Privater Einzelunterricht (Homeschooling)	9
2.3	Sonderschulen	9
2.3.1	Antrittsgespräche und Aufsichtsschwerpunkt	9
2.4	Schulen im Asylbereich	10
3	Reaktive Aufsicht	10
3.1	Aufsichtsbeschwerden	11
3.2	Personalrechtliche Anfragen und Prüfungen	11
3.3	Feststellung von Gleichwertigkeiten	11
4	Fazit und Ausblick	12

1 Vorwort

Die Aufsicht über die Volksschule im Kanton St.Gallen wird seit dem 1. Januar 2016 im Auftrag des Bildungsrates durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule (AVS) wahrgenommen und durchgeführt. Grundlage bilden das «Gesamtkonzept Schulaufsicht und Schulqualität Kanton St.Gallen» (ERB 2015/197) vom 18. November 2015, das «Detailkonzept Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe» (ERB 2016/021) vom 18. Februar 2016, das «Detailkonzept Pädagogische Aufsicht über die privaten Sonderschulen im Kanton St.Gallen» (ERB 2018/202) vom 19. Dezember 2018 und die Beschlüsse zu den Beschulungskonzepten im Asylbereich (ERB 2018/154 und ERB 2018/205).

Ende 2019 konnte bei der Aufsicht über die Regelschulen im Rahmen des festgelegten Vierjahresturnus der erste Zyklus abgeschlossen werden. Im Auftrag des Bildungsrates hat das Amt für Volksschule 2020 das «Gesamtkonzept Schulaufsicht und Schulqualität Kanton St.Gallen» bei den Regelschulträgern evaluiert. Auf der Grundlage der Rückmeldungen wurde ein Evaluationsbericht (BRB 2020/161) erstellt, der sowohl quantitative als auch qualitative Aussagen enthält. Die Umfrage hat gezeigt, dass die Schulaufsicht formal und inhaltlich im Wesentlichen auf Akzeptanz bei den Schulträgern stösst und das bestehende Gesamtkonzept ein guter Ausgangspunkt für die qualitative Weiterentwicklung der Aufsicht ist. Optimierungen im organisatorischen und administrativen Bereich sind bereits eingeleitet worden. Nach Abschluss des Aufsichtszyklus 2020 bis 2023 soll eine weitere Evaluation der Aufsicht stattfinden, dannzumal schwergewichtig mit Blick auf qualitative Aspekte.

Der zweite vierjährige Aufsichtszyklus bei den Regelschulen startete im Berichtsjahr mit 20 beaufsichtigten Schulen (vgl. Ziff. 2.1.1). Im Sinn der Kontinuität und der Nachhaltigkeit werden neben der Dokumentenanalyse und der schwerpunktmässigen Prüfung des lokalen Qualitätskonzepts (vgl. Ziff. 2.1.2) weiterhin personalrechtliche Aspekte und die Einhaltung der verbindlichen Lektionentafel des Lehrplans Volksschule stichprobeweise geprüft.

Der Start zur konkreten Umsetzung der Aufsicht in den Sonderschulen erfolgte nach eingehenden Vorbereitungsarbeiten im Herbst 2020 mit den Antrittsgesprächen (vgl. Ziff. 2.3.1).

Die folgende Berichterstattung enthält zusammengefasst Informationen und Ergebnisse über das Aufsichtsjahr 2020, sowohl im Bereich der aktiven als auch der reaktiven Aufsichtstätigkeit. Die Auswirkungen und Massnahmen der Corona-Pandemie erforderten auch von der Abteilung Aufsicht und Schulqualität Flexibilität und Rücksicht. Trotz vieler verschobener Termine, aber dank der insgesamt unkomplizierten Zusammenarbeit mit den Schulträgern, konnten die Aufsichtsprüfungen auftragsgemäss durchgeführt werden. Die virusbedingten Einschränkungen und der dadurch verfügte Fernunterricht forderten auch unsere schulischen Institutionen. Mit Genugtuung darf aber festgestellt werden, dass der grosse ausserordentliche Einsatz und Einfallsreichtum der Beteiligten einen - im Rahmen des Möglichen - flexiblen, kreativen und zielführenden Unterricht ermöglicht hat.

2 Aktive Aufsicht

2.1 Regelschulen

2.1.1 Übersicht

Im Kalenderjahr 2020 wurden 20 Schulträger beaufsichtigt. Die Auswahl der Schulträger erfolgte in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht. Es wird nach Möglichkeit berücksichtigt, dass im gleichen Kalenderjahr nicht gleichzeitig die Schul- und die Gemeindeaufsicht vor Ort tätig sind. Ein zweites Auswahlkriterium ist der Erlass des lokalen Qualitätskonzeptes durch den Schulträger. Drittens wird darauf geachtet, dass die letzte Aufsichtsprüfung durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Die 20 Schulträger lassen sich wie folgt gruppieren:

Einheitsgemeinden:	Buchs, Ebnat-Kappel, Flawil, Gaiserwald, Grabs, Kaltbrunn, Nesslau, Rüthi, Tübach, Waldkirch
Primarschulgemeinden:	Amden, Eichberg, Kobelwald-Hub-Hard, Lütisburg, Weesen
Oberstufenschulgemeinden:	Bütschwil-Ganterschwil, Mittelrheintal, Oberriet-Rüthi, Rebstein-Marbach, Wittenbach

2.1.2 Dokumentenanalyse

Wie bereits im ersten Aufsichtszyklus wurden zusammen mit Unterlagen zum personalrechtlichen Bereich weitere Grundlagendokumente, wie Gemeinde- und Schulordnungen, interne Weisungen und Reglemente sowie Stundenpläne geprüft. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass in diesen Bereichen die korrekte Umsetzung reglementarischer Grundlagen mitunter herausfordernd sein kann. Neu wurden das lokale Qualitätskonzept und Dokumente zu ausgewählten Qualitätsteilbereichen (vgl. nachfolgend) einer Prüfung unterzogen. Die Kontrolle der Personaldossiers erfolgte zusätzlich vor Ort.

Mit dem Erlass der «Weisungen Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Volksschule» (ERB 2016/205) und des «Orientierungsrahmens Schule» (ERB 2016/154) wurden Grundlagen für die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung in den Regelschulen geschaffen. Gemäss bildungsrätlichen Vorgaben beinhalten diese die Erstellung eines lokalen Qualitätskonzeptes, welches durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität im Rahmen der regulären Aufsicht im Zyklus 2020 bis 2023 geprüft wird. Dabei stehen einerseits eine quantitative Überprüfung (Abbildung des Orientierungsrahmens im lokalen Qualitätskonzept als verbindliche Vorgabe) und andererseits qualitative Prüfaspekte bei einzelnen Qualitätsbereichen bzw. Qualitätsteilbereichen im Zentrum. Im Berichtsjahr wurden die beiden Qualitätsteilbereiche «Personalmanagement» und «Schulgemeinschaft» einer detaillierten Prüfung unterzogen. Dabei ging es einerseits um die Klärung der korrekten reglementarischen Umsetzung. Andererseits sollte durch eine vergleichende Betrachtungsweise zuhanden des Rückmeldegesprächs eingeschätzt werden, ob die Schule das Personalmanagement systematisch wahrnimmt und ob die Schulgemeinschaft in ihrer Heterogenität auf allen Ebenen bewusst und gezielt gepflegt sowie gefördert wird.

Die Umsetzung der lokalen Qualitätskonzepte wird einer der künftigen Entwicklungsschwerpunkte in den Schulen sein und somit auch weiterhin ein Schwerpunkt in der Aufsichtsprüfung. Erst wenige Schulen verfügen bereits über eine aussagekräftige Umsetzungsplanung.

2.1.3 Ausgesprochene Massnahmen

In den beaufsichtigten Schulen wurden insgesamt 47 Massnahmen ausgesprochen, die auf Nichteinhalten einer gesetzlichen Vorgabe gründen. Die Massnahmen wurden den Schulträgern anlässlich des Rückmeldegesprächs mitgeteilt und im schriftlichen Bericht festgehalten, versehen mit einem Termin für die Umsetzung, bzw. für die Richtigstellung. Vereinzelt erfolgten die Korrekturen bereits direkt im Anschluss an die Prüfungstätigkeit vor Ort oder nach Zwischenbesprechungen.

Die folgende detaillierte Zusammenstellung zeigt die Verteilung der ausgesprochenen Massnahmen in verschiedenen Bereichen. Nach Ablauf der gesetzten Fristen findet jeweils ein Nachcontrolling durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität statt. Würde der Schulträger die Umsetzung der Massnahme verweigern, wäre der Sachverhalt dem Bildungsrat zur Beurteilung zu unterbreiten. Dazu gab es im Berichtsjahr keine Veranlassung.

Tab. 1: Massnahmen 2020

	Massnahme im Bereich...	Anzahl
Löhne	Einstufung, Arbeitsjahrenberechnung	11
	Überpensen	2
	Intensivweiterbildung	1
	Klassenlehrerzulage	1
Reglemente	Dokumentation Beförderungsverfahren	12
	Vollständigkeit des lokalen Qualitätskonzepts	6
	Lager- und Kostenreglement	1
	Schulordnung	1
Unterrichtsorganisation	Pausenzeiten	1
Arbeitsverträge	Befristungen	5
	Jobsharing	4
	Anhang zum Vertrag, Zusatzvertrag	2

2.1.4 Erläuterungen zu einzelnen Massnahmen

Die meisten Massnahmen wurden im Berichtsjahr wegen mangelnder Dokumentation des Beförderungsverfahrens ausgesprochen. Dabei handelt es sich um folgenden Sachverhalt: Die Lehrperson wird auf Beginn des nächsten Kalenderjahres in die nächste Lohnklasse befördert, wenn sie gute Leistungen erbringt und wenn ihr für das laufende Jahr

ein ganzes Arbeitsjahr (mindestens 700 Stunden) angerechnet werden kann. Bei anderer hauptberuflicher Tätigkeit bzw. Familienbetreuung ab sechs Monaten ist pro Kalenderjahr ein halbes Arbeitsjahr anrechenbar. Die Schulbehörde hat das Verfahren für die Beurteilung der Leistungen (Art. 3 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.51; abgekürzt LLG in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.14; abgekürzt VPVL) zu regeln. Sie hat auch in geeigneter Form jährlich darüber zu befinden, ob eine Lehrperson gute Leistungen im Sinn von Art. 3 LLG und Art. 27 VPVL erbringt, und damit auch, ob sie befördert wird oder nicht.

Die Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben wird jeweils anhand einer Stichprobe des gesamten Personals bestimmt. Sie umfasst je nach Anzahl der angestellten Lehrpersonen zwischen zehn und 20 Lehrpersonen. Insbesondere bei längeren Unterbrüchen und der Klärung von anrechenbaren schulfremden Arbeitsjahren ist die rückwirkende Arbeitsjahrberechnung aufwendig und schwierig und kann in der Folge zu fehlerhaften Einstufungen führen. Deshalb musste in diesem Bereich ebenfalls eine verhältnismässig grosse Anzahl Massnahmen ausgesprochen werden.

Es ist insgesamt erfreulich festzustellen, dass die im ersten Zyklus (2016 bis 2019) ausgesprochenen Massnahmen, insbesondere auch bei der Unterrichtsorganisation, Wirkung gezeigt haben und die reglementarischen Vorgaben weitestgehend korrekt umgesetzt werden.

2.1.5 Aufsichtsschwerpunkt 2020 und 2021 des Bildungsrates

Das neue «Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule» hätte ursprünglich auf den Beginn des Schuljahres 2020/21 in Vollzug gesetzt werden sollen (ERB 2019/97). Die «Beurteilung 2020 - Umsetzungsplanung» wurde in diesem Zusammenhang vom Bildungsrat (ERB 2019/187) als Aufsichtsschwerpunkt 2020 festgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit ausgefallenen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen wurde der Vollzug des neuen Reglements auf den 1. August 2021 verschoben. Der Qualitätsaspekt «Beurteilung 2020 - Umsetzungsplanung» soll deshalb gemäss Beschluss des Bildungsrates (BRB 2020/162) im Kalenderjahr 2021 nochmals in die Schwerpunktprüfung bei den Regelschulen miteinbezogen werden.

2.2 Privatschulen

Im Unterschied zur Meta-Aufsicht der Regelschulen findet in den Privatschulen eine Überprüfung auch auf den Ebenen der operativen Schulleitung und des Unterrichts statt.

Im Berichtsjahr standen wiederum die Unterrichtsorganisation und die Unterrichtsqualität mit Blick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts im Vergleich zur öffentlichen Schule im Fokus der Privatschulaufsicht. Der Schwerpunkt bei den Internatsvisitationen lag auf der Sicherstellung des Wohles der Kinder und Jugendlichen auf der Basis der Betriebskon-

zepte. Kleinere Unzulänglichkeiten im Schulbetrieb oder in der Internatsorganisation wurden mit den Verantwortlichen in den Austausch- und Rückmeldegesprächen thematisiert. Deren Umsetzung wurde im Rahmen weiterer Besuche überprüft.

Die erwähnten Visitationen beinhalteten strukturierte Unterrichtsbesuche (zum Teil auch explizit im Zusammenhang mit Verlängerungen von befristeten Lehrbewilligungen), Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Besuche der Tagesstruktur, Internatsbesuche, Gespräche mit Betreuungspersonen oder Feedbackgespräche mit Schul- und Internatsleitungen.

2.2.1 Übersicht Privatschulen

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über alle Privatschulen, welche vom Bildungsrat bewilligt sind und durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität beaufsichtigt werden.

Tab. 2: Übersicht Privatschulen

Privatschule	Angebote			
	1. Zyklus	2. Zyklus	3. Zyklus	Internat
Neue Stadtschulen, St.Gallen		x	x	
SBW Haus des Lernens, Häggenwil			x	
Katholische Mädchensekundarschule, Gossau			x	
ORTEGA-Schule, St.Gallen		x	x	
Rudolf Steiner Schule, St.Gallen	x	x	x	
SBW Primaria, St.Gallen	x	x		
PEGASUS Schule für vorgymnasiale Förderung, Mörschwil		x	x	
St. Michael, Oberriet	x	x		
International School Rheintal, Buchs	x	x	x	
La Nave (ehemals Scuola Vivante), Buchs	x	x	x	
ISA Privatschule AG, Jona		x	x	
Monterana Schule, Degersheim	x	x	x	
Schule St. Jakob, Degersheim	x	x	x	
Mädchensekundarschule St. Katharina, Wil			x	
Rudolf Steiner Kindergarten, Wil	x			
Waldkindergarten/Waldschule, St.Gallen	x			
Schule am Steinlibach, Thal	x	x	x	
Rondolino-rondo Schule, Schänis	x	x	x	
Mosaikschule, Flawil Burgau	x	x	x	
KiTs Zweisprachige Tagesschule, Bronschhofen	x	x	x	
Christliche Schule Linth, Kaltbrunn	x	x	x	
Pura Vida, St. Gallen	x	x	x	

Privatschule	Angebote			
	1. Zyklus	2. Zyklus	3. Zyklus	Internat
Zirkusschule Knie, Rapperswil	x	x	x	
FCO Campus, St.Gallen			x	
Giraffen.Schule, Diepoldsau	x	x	x	
NetzCH, St.Gallen	x	x		
Institut auf dem Rosenberg, St.Gallen	x	x	x	x
Alpine Schule, Vättis		x	x	x
am See - das Mädcheninternat, Wurmsbach, Jona		x	x	x
Dominik Savio, Wil	x	x	x	x
Institut Sancta Maria, Wangs		x	x	x
Klinikschule Sonnenhof, Ganterschwil		x	x	x
Durchgangswohngruppe Sennwald (privater Einzelunterricht)		x	x	x
Jugendstätte Bellevue, Altstätten (Unterricht, Lehrpersonen)			x	

2.2.2 Geänderte Bewilligungspraxis ab Schuljahr 2023/24

Der Bildungsrat hat am 20. Februar 2020 (ERB 2020/9) beschlossen, die bisherige Bewilligungspraxis in den spezifischen Bereichen «Anzahl Schülerinnen und Schüler als soziale Gruppe» und «Anzahl Lehrpersonen mit EDK-anerkannten Ausbildungsgängen» ab Schuljahr 2023/24 zu verschärfen.

Die Grösse der sozialen Gruppe, welche bisher im Minimum sechs Schülerinnen und Schüler über alle Zyklen umfasste, soll in Zukunft durch eine Gruppe von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern *pro Zyklus* gemäss Lehrplan Volksschule ersetzt werden. Um einen möglichst gleichwertigen Unterricht auf allen Zyklen sicherzustellen, soll analog neu für jeden Zyklus, welcher im Angebot der Privatschule steht, eine Lehrperson im Besitz eines EDK-anerkannten Lehrtitels oder einer gleichwertigen Ausbildung sein. Die Ausnahmeregelungen für Lehrpersonen, welche an den Rudolf Steiner Schulen St.Gallen und Wil, der International School Rheintal in Buchs und dem Institut auf dem Rosenberg in St.Gallen unterrichten, sollen weiterhin Gültigkeit haben. Erstere rekrutieren ihr Lehrpersonal aufgrund der pädagogischen Ausrichtung aus den Ausbildungsstätten der Waldorfschulen, während bei letzteren aufgrund der internationalen Lehrpläne vorwiegend Lehrpersonen mit internationalen (Einzel)Fachabschlüssen angestellt werden.

Die Umsetzung soll etappiert vollzogen werden. Die Anpassung der Bewilligungskriterien gilt für Neugesuche ab Beginn des Schuljahres 2020/21, für bestehende Privatschulen soll eine Übergangsfrist bis Beginn des Schuljahres 2023/24 gewährt werden.

2.2.3 Privater Einzelunterricht (Homeschooling)

Der Bildungsrat und die Regierung befassten sich letztmals 2019 eingehend mit der Thematik «Privatschulen und Homeschooling im Kanton St.Gallen». Sowohl der Bildungsrat als auch die Regierung unterstützen im Grundsatz die bisherige Bewilligungspraxis für Privatschulen. An der bisherigen restriktiven Bewilligungspraxis für den privaten Einzelunterricht (Homeschooling) soll aus Sicht von Regierung und Bildungsrat auch in Zukunft festgehalten werden.

Trotz der restriktiven Bewilligungspraxis des Bildungsrates treffen regelmässig Anfragen betreffend Homeschooling ein. Eine massive Zunahme von Anfragen war während des Lockdowns im Frühjahr zu verzeichnen. Dabei konnte festgestellt werden, dass einige Anfragende den während des Lockdowns praktizierten Fernunterricht mit Homeschooling gleichsetzten.

2.3 Sonderschulen

Nach dem Erlass des Detailkonzepts zur «Pädagogischen Aufsicht über die privaten Sonderschulen im Kanton St.Gallen» am 19. Dezember 2018 (ERB 2018/202) erfolgten 2019 in Absprache mit der Abteilung Sonderpädagogik die Vorarbeiten zur Umsetzung auf Beginn des Kalenderjahres 2020. Gemäss Detailkonzept *«vermitteln die Aufsichtspersonen aus ihrer Perspektive den Sonderschulen eine Aussensicht zur qualitativen Umsetzung des Betriebskonzeptes in definierten Bereichen. Diese Bereiche grenzen sich gegenüber jenen ab, die von der Abteilung Sonderpädagogik geprüft werden.»*

Die Aufsicht wird also einerseits durch die Abteilung Sonderpädagogik im Sinn der System- und Leistungsprüfung und andererseits durch die pädagogische Aufsicht der Abteilung Aufsicht und Schulqualität mit Blick auf das Qualitätsmanagement umgesetzt.

Ein Aufsichtszyklus umfasst drei Jahre. Neben der jährlichen Dokumentenanalyse werden kriterienorientierte Schwerpunkte (Prüfbereiche) bestimmt. Einmal pro Zyklus beaufsichtigt eine Fachperson aus der Abteilung Sonderpädagogik zudem jene Bereiche, für deren Beurteilung ein breiter fachlich-sonderpädagogischer Hintergrund relevant ist.

2.3.1 Antrittsgespräche und Aufsichtsschwerpunkt

Der Start der Aufsicht über die Sonderschulen erfolgte, bedingt durch die Corona-Pandemie, nicht wie vorgesehen in den ersten Monaten des Kalenderjahres 2020, sondern erst im zweiten Halbjahr. Die Antrittsgespräche zwischen den Aufsichtspersonen der Abteilung Aufsicht und Schulqualität und den Leitungspersonen der Sonderschulen ermöglichten ein erstes Kennenlernen sowie die Besprechung der Abläufe und Inhalte der Aufsichtstätigkeit.

In Anlehnung an die Aufsichtsprüfung in den Regelschulen wurde das Qualitätsmanagement der Sonderschulen als übergeordneter Aufsichtsschwerpunkt im ersten Zyklus bestimmt. Zwei Teilaspekten soll besondere Beachtung geschenkt werden. Zum einen sind

es die Grundlagen und Strukturen des Qualitätsmanagements in den betreffenden Sonderschulen. Damit können sich die Aufsichtspersonen einen Überblick über die Struktur der Institutionen und ihre Arbeitsweisen verschaffen. Zum andern ist es das Personalmanagement. In diesem Bereich verfügt die Abteilung Aufsicht und Schulqualität über Erfahrungen aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit in den Privat- und Regelschulen. Dies erlaubt allenfalls auch vergleichende Betrachtungsweisen, Rückschlüsse und spezifische Rückmeldungen an die verschiedenen Institutionen.

2.4 Schulen im Asylbereich

Per 1. März 2019 trat das neue Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG) in Kraft. Die Neuregelung nahm der Bildungsrat zum Anlass, die Beschulungskonzepte aller Schulen des Asylbereichs im Kanton St.Gallen zu vereinheitlichen (ERB 2018/154 und ERB 2018/205).

Der Bildungsrat beauftragte die Abteilung Aufsicht und Schulqualität, die Einhaltung und Umsetzung der bewilligten Konzepte zu prüfen.

Die zu beaufsichtigenden Schulen im Asylbereich sind:

- Schule im Bundesasylzentrum (BAZ) in Altstätten,
- Schulen in kantonalen Asylzentren (Oberbüren, Amden, Eggersriet als Einreisezentren, Sonnenberg [Vilters-Wangs] als Ausreisezentrum),
- Schulen des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) in Mariaburg (Thal) und Seeben.

Die Umsetzung der erlassenen Konzepte war auf Schuljahresbeginn 2019/20 angesetzt. Im Verlauf des Berichtsjahres wurden alle Schulen im Asylbereich durch die Aufsicht besucht und somit die Umsetzung geprüft. Obwohl sich alle Schulen im Asylbereich mit grossen, teils wiederkehrenden Herausforderungen konfrontiert sehen, kann dennoch festgestellt werden, dass sich die einheitlichen Konzepte bewähren. Die Leitungen der Schulen und Zentren wie auch die Lehrpersonen sind gewillt, die Vorgaben des Bildungsrates umzusetzen. An einer Aussprache zwischen Vertretern des AVS und des Migrationsamtes wurde das Optimierungs- und Anpassungspotenzial in der Ausgestaltung und Umsetzung der Konzepte thematisiert.

3 Reaktive Aufsicht

Die reaktive Aufsicht umfasst einerseits die Reaktion auf Regelverstösse jeglicher Art und andererseits die Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden, von denen Regel-, Privat- oder Sonderschulen betroffen sein können. Das AVS prüft die Aufsichtsbeschwerden und bereitet sie für den Entscheid durch den Bildungsrat vor.

Ebenfalls in den Aufgabenkreis der reaktiven Aufsicht gehören alle Prüfungen und Anfragen im personalrechtlichen Bereich. Diese Anfragen werden durch das AVS, vorwiegend in der Abteilung Aufsicht und Schulqualität, niederschwellig bearbeitet. Eine Auflistung der Themen findet sich unter Ziff. 3.2.

3.1 Aufsichtsbeschwerden

Insgesamt gingen 2020 sieben Aufsichtsbeschwerden neu ein. Zusammen mit früher eingereichten und noch nicht abgeschlossenen Aufsichtsbeschwerden zeigt sich folgender Bearbeitungsstand:

- Zwei Aufsichtsbeschwerden wurden mittels Bildungsratsbeschluss erledigt.
- Sechs Aufsichtsbeschwerden sind in Bearbeitung.
- Zwei Aufsichtsbeschwerden wurden aufgrund Rückzuges oder Nichteintretens (formlos) abgeschrieben.

Die im Berichtsjahr eingegangenen Aufsichtsbeschwerden betrafen folgende Bereiche:

- Klasseneinteilung
- Vermittlung von Schulstoff / Übertritt in eine andere Klasse
- Pflichtverletzungen der Schule
- Verhalten der Lehrperson
- Verletzung von gesetzlichen Fürsorgepflichten als Arbeitgeberin

3.2 Personalrechtliche Anfragen und Prüfungen

Die Bearbeitung personalrechtlicher Fragen hat in den meisten Fällen Auskunfts- und / oder Beratungscharakter und erfolgt mündlich oder mit geringer Schriftlichkeit. Im Sinn einer klaren Abgrenzung werden Rechtsfragen in allen übrigen Belangen durch den Dienst für Recht und Personal bearbeitet.

Personalrechtliche Anfragen in der Abteilung Aufsicht und Schulqualität betrafen insbesondere die Bereiche Altersentlastung, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsvertrag, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Berufsauftrag, Intensivweiterbildung, Lohneinstufungen, Urlaube, Treueprämien.

3.3 Feststellung von Gleichwertigkeiten

Bei der Abteilung Aufsicht und Schulqualität treffen regelmässig schriftliche und mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einer gleichwertigen Qualifikation für Lehrpersonen ein. Die wenigsten dieser Anfragen werden letztendlich dem Bildungsrat zu einer Entscheidung vorgelegt. Wie untenstehende Tabelle (Tab. 3) zeigt, bedingen die meisten der Anfragen weitere Abklärungen oder Auskünfte durch die Abteilung. Dies können u.a. sein:

- Hinweise für Interessenten aus dem Ausland, dass die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständig ist,
- Abklärungen mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) betreffend möglicher Ausgleichsmassnahmen,
- Kontaktnahme mit der Hochschule für Heilpädagogik (HfH).

Im Berichtsjahr wurden bearbeitet:

Tab. 3: Gleichwertigkeitsfeststellungen

Anzahl Gesuche/Anfragen (Gesamt 2020)	Nach der internen Vorprüfung «abgewiesen»	Dem Bildungsrat im Berichtsjahr zum Entscheid unterbreitet	BR–Entscheid		weitere Abklärungen/Auskünfte durch die Abteilung
			pos.	neg.	
25	6	3	3	0	16

Zudem wurde das Merkblatt «Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation durch den Bildungsrat» angepasst (BRB 2020/132). Eine Anpassung war notwendig geworden, weil die PHSG herkömmliche Studiengänge, welche im Zusammenhang mit der bedingten gleichwertigen Qualifikation standen, aus dem Angebot gestrichen und andere Studien-gangmodelle kreiert hatte.

4 Fazit und Ausblick

Das erste Aufsichtsjahr des Zyklus 2020 bis 2023 der Abteilung Aufsicht und Schulqualität ist abgeschlossen. Der vorliegende Bericht präsentiert verschiedene Aspekte aus den Tätigkeitsbereichen der Abteilung. Es kann festgestellt werden, dass sowohl bei den Regelschulen als auch bei den Privat- und Sonderschulen die Arbeit der Abteilung Aufsicht und Schulqualität geschätzt wird und nach wie vor auf hohe Akzeptanz trifft. Das Schaffen weiterer Akzeptanz wird auch im kommenden Jahr zentral sein, da im Bereich der Regelschulen eine neue Legislatur beginnt und somit bei vielen Schulträgern neue Führungspersonen ihre Arbeit aufnehmen.

Aus Sicht der Abteilung Aufsicht und Schulqualität ergibt sich am Ende des Berichtsjahres durch die festgestellten Erkenntnisse bei den Regelschulen kein weiterführender Handlungsbedarf, weder für den Bildungsrat noch für das AVS.

2021 werden 23 Regelschulen in die Aufsichtsprüfung miteinbezogen. Schwerpunkte der Prüfung sind das Einhalten kantonaler Vorgaben in organisatorischen und strukturellen Belangen, die Gestaltung des Personalmanagements, die formale Gestaltung des lokalen Qualitätskonzepts und seine Umsetzungsplanung sowie der Stand der Umsetzung der Beurteilung aufgrund des neuen Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule (vgl. Ziff. 2.1.5).

Die Aufsichtsschwerpunkte zu den Grundlagen und Strukturen des Qualitätsmanagements und zum Personalmanagement werden im Jahr 2021 im Zentrum der Aufsichtsprüfung bei den Sonderschulen stehen. Neben dem Dokumentenstudium zu den Aufsichtsschwerpunkten werden erste Klärungs- und Rückmeldegespräche stattfinden (vgl. Ziff. 2.3.1). Eine Fachperson mit sonderpädagogischem Hintergrund wird in einem Teil der Sonderschulen spezifische Aspekte beurteilen.

Die Aufsicht über die Privatschulen wird mit den bisherigen Verfahrensabläufen weitergeführt (vgl. Ziff. 2.2). Ende 2021 wird ein weiterer zweijähriger Aufsichtszyklus abgeschlossen werden. Alle Privatschulen werden dann auch wieder schriftliche Rückmeldungen über die Aufsichtsjahre 2020 und 2021 erhalten.

Und nicht zuletzt wird die Abteilung Aufsicht und Schulqualität versuchen, die Erkenntnisse aus der «Evaluation des Gesamtkonzepts Schulaufsicht und Schulqualität» (vgl. Ziff. 1; ERB 2020/161) zum ersten vierjährigen Aufsichtszyklus - wo möglich und umsetzbar - in die weitere Arbeit miteinzubeziehen. Kurzfristig ist die Digitalisierung der Arbeitsabläufe zu vertiefen; Bewährtes soll weitergeführt werden.

St.Gallen, März 2021

Abteilung Aufsicht und Schulqualität
Dr.phil. Jürg Müller, Leiter